

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	21.09.2026	
Kreisausschuss	24.09.2026	
Kreistag	28.09.2026	

Betreff:

Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der anliegenden Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Kommunen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Die Kommunen können niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

Für die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Wittmund werden von den Benutzern Gebühren mittels der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung) erhoben.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Kalkulationszeitraum sollte 3 Jahre nicht überschreiten.

Die letzte Änderung der Höhe der Abfallgebühren wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 05.10.2023 (Vorlagen-Nr. 0089/2023) für die Jahre 2024 bis 2026 beschlossen. In dem vorgenannten Zeitraum wurde in der Sitzung vom 30.06.2025 (Vorlagen-Nr. 0050/2025) die Höhe der Gebühr für eine Expressabholung von Sperrmüll gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 der Abfallgebührensatzung angepasst. Da der aktuelle Kalkulationszeitraum am Ende dieses Jahres abläuft, war eine Neukalkulation für die Jahre 2027 – 2029 aufzustellen.

Mit der Aufgabe der Gebührenkalkulation wurde – nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren - erneut das Beratungsbüro ATUS GmbH aus Hamburg, vertreten durch Herrn Dr.-Ing. Christoph Tiebel, beauftragt.

Bezüglich der aktuellen Neukalkulation der Abfallgebühren ist festzustellen, dass die meisten Gebührensätze zwischen 16 und 20 % ansteigen. Unverändert bleiben die Gebührensätze für die Beauftragung einer Sperrmüll- bzw. einer Expresssperrmüllabfuhr.

Die Anhebung der Abfallgebühren beruht auf gestiegenen Kosten nach den notwendig gewordenen Neuausschreibungen von Entsorgungs- und Seetransportverträgen. Auch ergeben sich Mehrkosten bei der Wertstoffsammlung, den Dieselskosten und auch die Verbandsumlage für das Abfallwirtschaftszentrum Wiefels ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Die Aufwendungen steigen insgesamt vom letzten Jahr 2025 bis zum Jahr 2029 um gut 1,7 Mio. Euro pro Jahr.

Diese Kostenanstiege müssen durch entsprechend höhere Einnahmen ausgeglichen werden, nur zu einem kleineren Teil kann dies durch die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage gegenfinanziert werden. Daher müssen die Abfallgebührensätze angehoben werden.

Nähere Einzelheiten zur Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2027 - 2029 können dem Erläuterungsbericht in der Anlage entnommen werden. Auf S. 19 findet sich unter Punkt 3.3 eine Gegenüberstellung zwischen den bestehenden und den neuen Gebührensätzen ab 01.01.2027.

Die seit dem Jahr 2019 geltende Gebührenstruktur wird beibehalten.

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses wird Herr Dr.-Ing. Tiebel die Kalkulation vorstellen und für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Die Satzung zur 14. Änderung der Abfallgebührensatzung soll am 01.01.2027 in Kraft treten.

Finanzierung:

Die Kosten der Abfallwirtschaft des Landkreises Wittmund werden aus den erhobenen Abfallgebühren grundsätzlich kostendeckend bestritten.

In den Jahren 2027 – 2029 ist in jedem Jahr eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von jeweils 250.000,00 Euro eingeplant, da diese Rücklage zum Ende des Jahres 2026 prognostisch ein Volumen von 790.200,00 Euro haben wird. Dieser Überschuss ist nach den Regeln des NKAG sukzessive aufzuzehren. Die Entnahme entspricht nicht in vollem Umfang dem prognostizierten Umfang der Gebührenaussgleichsrücklage, da die Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2024 zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorliegen und so noch eine gewisse Unsicherheit bezüglich dieser Werte besteht.

Der gesetzlich vorgeschriebene Abbau der Gebührenaussgleichsrücklage federt den Anstieg der Abfallgebühren ab, welche ansonsten aufgrund gestiegener Kosten im Budget der Abfallwirtschaft noch stärker angestiegen wären.

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja ☐ Nein ☒
Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 28.07.2026

gez. *Pospisil, Stephanie*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung zur 14. Änderung der Abfallgebührensatzung

Anlage 2 - Abfallgebührensatzung Lesefassung ab 01.01.2027

Anlage 3 - Synopse der bestehenden und der neuen Fassung der Abfallgebührensatzung

Anlage 4 - Gebührenkalkulation für die Jahre 2027-2029 - Erläuterungsbericht inkl. Anlagen